

Wirklichkeit und Methodik

Empirische Entscheidungsanalyse

Die qualitative Inhaltsanalyse als Methodik für die Auswertung von Entscheidungen

*Tristan Rohner**

I. Entscheidungsanalyse ohne Methode?

Entscheidungsanalysen gehören zum Kerninhalt der Rechtswissenschaft. Doch wie kommt man vom Text des Urteils zu einem Analyseergebnis? Welche Gedanken- oder Arbeitsschritte sollte man durchlaufen? Oder anders formuliert: Welche Methode liegt einer Entscheidungsanalyse zu Grunde? Eine kanonisierte methodische Vorgehensweise hat sich für die Auswertung von Entscheidungen bislang nicht herausgebildet. In vielen Fällen erfolgt die Analyse anhand eines intuitiven Vorgehens. Teilweise werden Entscheidungen zusammengefasst und bewertet. Manchmal werden die Entscheidungen nach Schlagworten durchsucht. Die Frage nach der methodischen Vorgehensweise bleibt in rechtswissenschaftlichen Arbeiten meistens gänzlich unbeantwortet.¹ Die durchlaufenen Arbeitsschritte werden nicht oder nur unvollständig offengelegt.

In anderen Wissenschaften wäre das undenkbar. Ausführungen zur Methode und eine Reflektion derselben gehören dort zum essentiellen Inhalt von wissenschaftlichen Veröffentlichungen. Dies gilt beispielsweise für die Naturwissenschaften, die Ökonomie, aber auch für die Sozialwissenschaften. Für rechtswissenschaftliche Entscheidungsanalysen lässt sich gerade im Vergleich mit anderen Wissenschaften ein methodisches Defizit diagnostizieren. Dies kann zu verschiedenen Problemen führen. Ohne Methode ist die Forschung weniger objektiv, schlechter nachvollziehbar und fehleranfälliger. So kann es in der Entscheidungsanalyse dazu kommen, dass nur Entscheidungen ausgewertet werden, die das vorher bewusst oder

* Prof. Dr. jur., Juniorprofessor für Bürgerliches Recht und Wirtschaftsrecht in der digitalen Gesellschaft an der Bucerius Law School.

1 Vgl. T. Rohner, Art. 102 AEUV und die Rolle der Ökonomie, Baden-Baden 2023, S. 74; M. Konrad, Das Gemeinwohl, die öffentliche Meinung und die fusionsrechtliche Ministererlaubnis, Berlin 2019, S. 82.

unbewusst befürwortete Ergebnis stützen. Auch innerhalb einer analysierten Entscheidung besteht ohne klares Ablaufprogramm der Untersuchung das Risiko, dass nur vereinzelte Textstellen analysiert werden und andere, vielleicht nicht offensichtlich relevante Textstellen, übersehen werden. Stehen sich mehrere Entscheidungsanalysen mit unterschiedlichem Ergebnis gegenüber, bleibt unklar, warum diese zu unterschiedlichen Ergebnissen gekommen sind. Ohne konsequente Offenlegung der Arbeitsschritte kann der Analyseprozess nicht lückenlos nachvollzogen und keinem Diskurs unterworfen werden.

Diese Probleme lassen sich mit Methoden aus den empirischen Sozialwissenschaften lösen. Dort haben sich unter dem Oberbegriff der Inhaltsanalyse verschiedene Methoden für die Analyse von Texten herausgebildet, die auf die Auswertung von Kommunikationsmedien Anwendung finden. Die Methoden stellen formalisierte und regelgeleitete Ablaufprogramme zur Verfügung, die eine intersubjektiv nachvollziehbare Analyse von Texten ermöglichen und systematisch-methodisch Informationen aus Texten sammeln.² Diese lassen sich für die Rechtswissenschaft nutzbar machen, denn jede Entscheidungsanalyse ist empirische Forschung und jede Entscheidung ist Kommunikation.³

Dieser Beitrag stellt dar, wie empirische Methoden aus den Sozialwissenschaften für Entscheidungsanalysen nutzbar gemacht werden können. So werden folgende Forschungsfragen beantwortet:

- Sollten Entscheidungsanalysen stärker einer regelgeleiteten empirischen Methode folgen?
- Wie können die Methoden der qualitativen Inhaltsanalyse hierfür angepasst werden?

Um die erste Frage zu beantworten, wird zunächst gezeigt, dass die Durchführung und Offenlegung eines methodischen Vorgehens zum Inbegriff einer Wissenschaft zählen und warum die Inhaltsanalyse auf rechtswissenschaftliche Entscheidungsanalysen übertragbar ist (hierzu II.). Sodann wird ein Blick auf die Methoden der qualitativen Inhaltsanalyse geworfen (hierzu III.). Auf dieser Grundlage wird die zweite Forschungsfrage beantwortet. Hierfür werden anhand der inhaltlich strukturierenden qualitativen Inhaltsanalyse aus den Sozialwissenschaften die Arbeitsschritte einer empi-

2 M. Häder, Empirische Sozialforschung, Wiesbaden 2019, S. 16.

3 Rohner, Rolle der Ökonomie (Fn. 1), S. 75.

rischen Entscheidungsanalyse entwickelt (dazu IV).⁴ Ein Fazit schließt den Beitrag ab (V.).

II. Empirische Methoden in der Entscheidungsanalyse

Methodisches Vorgehen macht Wissenschaft aus. Um auch Entscheidungsanalysen einer stärker regelgeleiteten Vorgehensweise zu unterwerfen, kann auf die empirischen Methoden der Inhaltsanalyse zurückgegriffen werden. Dies ergibt sich daraus, dass Entscheidungen als Rechtstatsachen mit kommunikativen Elementen dem herkömmlichen Gegenstand der Inhaltsanalyse nahekommen. Gleichzeitig sind dabei Zweck und Grenzen empirischer Methoden zu beachten, die nicht für die stärker normativen Schlüsse in der Rechtswissenschaft herangezogen werden können.

1. Wissenschaft und Methode

Wissenschaft braucht Methode. So sieht es das Bundesverfassungsgericht, wenn es Wissenschaft und speziell Forschung im Kontext des Art. 5 Abs. 3 GG als "die geistige Tätigkeit mit dem Ziele, in methodischer, systematischer und nachprüfbarer Weise neue Erkenntnisse zu gewinnen" definiert.⁵ Das Bundesverfassungsgericht wird hier notwendigerweise präskriptiv methodologisch tätig, indem es der Wissenschaft vorschreibt, wie sie zu betreiben ist, wenn sie denn Wissenschaft (im Sinne des Grundgesetzes) sein will. Die Methodologie ist jedoch auch eine eigene Disziplin, die sich als Metawissenschaft mit der Frage auseinandersetzt, welche Kriterien erfüllt sein müssen, damit ein bestimmtes Vorgehen als wissenschaftlich bezeichnet werden kann.⁶ Wollte man in der Methodologie einen präskriptiven Ansatz verfolgen, so ließe sich die Forderung nach einem methodischen Vorgehen als Minimalkonsens beschreiben. Selbst der vielleicht bekannteste Kritiker der Methodenstrenge, Paul Feyerabend, stellt sich in seinem passend betitelten Werk „Against Method“ nicht gegen die Durchführung von

4 Diese Methode wurde zuerst entwickelt in *Rohner*, Rolle der Ökonomie (Fn. 1), S. 73 ff.

5 BVerfGE 35, 79 (113) mit der Definition übernommen aus dem Bundesbericht Forschung III BT.-Drucks. V/4335 S. 4.

6 *Rohner*, Rolle der Ökonomie (Fn. 1), S. 315; *M. Boumans/J. Davis*, Economic Methodology, Basingstoke 2016, S. 3.

Methoden schlechthin, sondern nur gegen den allgemeinen Gültigkeitsanspruch einzelner Methoden.

*“The idea of a method that contains firm, unchanging, and absolutely binding principles for conducting the business of science meets considerable difficulty when confronted with the results of historical research. We find, then, that there is not a single rule, however plausible, and however firmly grounded in epistemology, that is not violated at some time or other. It becomes evident that such violations are not accidental events, they are not results of insufficient knowledge or of inattention which might have been avoided. On the contrary, we see that they are necessary for progress.”*⁷

Es wird nur der Methodenzwang, nicht aber – trotz des scheinbar klaren Titels seines Werks – die Anwendung von Methoden an sich in Frage gestellt.⁸

Unter einer Methode ist allgemeinsprachlich jedes regelhafte Verfahren zur Erlangung von Erkenntnissen zu verstehen.⁹ Die einhellige Auffassung, dass methodisches Vorgehen – in welcher Form auch immer – den Kern der Wissenschaft darstellt, stützt sich auf die durch sie vermittelte Objektivität.¹⁰ Die Objektivität ergibt sich daraus, dass ein regelgeleitetes Vorgehen die Unabhängigkeit der betriebenen Forschung von den Personen der Forschenden herstellt.¹¹ Die Forschung soll dadurch frei von vorgefassten Meinungen und nicht nur subjektiver Eindruck sein. Diese Trennung von der Person, die die Forschung durchführt, ermöglicht nicht nur die intersubjektive Nachvollziehbarkeit der Forschungsergebnisse, sondern auch des Forschungsprozesses.¹² Das Vorgehen, das Einhalten der Methode und die logischen Schlüsse, die zu den Ergebnissen führen, können wiederholt, nachvollzogen und überprüft werden. Erst dieser Schritt ermöglicht einen wissenschaftlichen Diskurs. Ohne Methode würde sich dieser auf die Ergebnisse beschränken und wäre in viel geringerem Ausmaß zielführend.

7 P. Feyerabend, Against Method, Berkley/Rom 1993, S. 20.

8 Vgl. auch S. Jamie, The Revolt Against Rationalism: Feyerabend's Critical Philosophy, Studies in History and Philosophy of Science Part A. 80 2020, 113.

9 Vgl. bspw. nach Duden, abrufbar unter: <https://www.duden.de/rechtschreibung/Methode> (zuletzt abgerufen am 30.9.2023).

10 Speziell für die Entscheidungsanalyse J. Limbach, Die sozialwissenschaftliche Inhaltsanalyse richterlicher Entscheidungen, JA 1976, 119 (120).

11 M. Dederichs/R. Christensen, Inhaltsanalyse von Entscheidungsgründen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen, Sources of Language and Law, S. 8.

12 P. Mayring, Qualitative Inhaltsanalyse, Weinheim und Basel 2015, S. 13.

Widersprüchliche Ergebnisse könnten schwerer erklärt werden. Es könnte keinerlei Kritik am Vorgehen geäußert und dieses damit auch nicht weiterentwickelt werden.¹³ Sieht man diesen Diskurs als wesentlichen Inhalt einer jeden Wissenschaft, ist ein methodisches Vorgehen unabdingbar.

Es ist nicht selbstverständlich, Entscheidungsanalysen anhand einer Methode durchzuführen. Oftmals werden Entscheidungsanalysen durchgeführt, ohne eine bestimmte Methode zu benennen oder ein bestimmtes methodisches Vorgehen offenzulegen.¹⁴ Das schließt nicht aus, dass eine Methode durchgeführt wird. Es existieren vereinzelt Methoden für Entscheidungsanalysen.¹⁵ Oftmals ist davon auszugehen, dass eine hermeneutische Analyse ohne klare Arbeitsschritte durchgeführt wird.¹⁶ Auch ohne Benennung einer Methode und ihrer Arbeitsschritte durchlaufen die Analysen zumindest teilweise die gleichen Arbeitsschritte, die sich auch aus einer stärker formalisierten Methode ergeben. Deswegen sind solche Analysen auch nicht per se als unwissenschaftlich zu verwerfen. Ob eine Methode angewendet wurde, kann selten anhand binärer Logik beurteilt werden. In der Forschung werden wenige Beispiele anzutreffen sein, in denen eine perfekt ausdifferenzierte Methode angewendet wird, die jeden einzelnen noch so kleinen tatsächlichen oder gedanklichen Schritt offenlegt. Gleichermassen sind auch selten wissenschaftliche Ausarbeitungen zu finden, die jeglichen methodischen Ansatz vermissen lassen. Zwischen diesen beiden Extremen existiert eine Skala der Methodenprägung von Forschung. Je ausdifferenzierter und kleinteiliger die offengelegten Arbeitsschritte sind, desto methodengeprägter ist die jeweilige Forschung. Dies zeigt sich auch jetzt schon in juristischen Entscheidungsanalysen, die die Ergebnisse begründen und auszugsweise zeigen, wie sie vom Text zu dem jeweiligen Ergebnis gekommen sind. Das Vorgehen ist meist zweckmäßigen Regeln unterworfen. Dennoch macht dies zumindest die Benennung und Offenlegung der Methode mit ihren Arbeitsschritten nicht obsolet. Insofern gibt es Raum für eine Weiterentwicklung der Methodendiskussion für die juristische Entscheidungsanalyse. Konsequent wäre es, wie in anderen Wissenschaften, allen rechtswissenschaftlichen Ausarbeitungen einen eigenen Methodenteil beizufügen.

13 Rohner, Rolle der Ökonomie (Fn. 1), S. 76.

14 Konrad, Ministererlaubnis (Fn. 1), S. 82.

15 Vgl. bspw. U. Neumann, Juristische Argumentationstheorie, Baden-Baden 2023, S. 167 ff.

16 Konrad, Ministererlaubnis (Fn. 1), S. 82.

2. Entscheidungsanalyse als Inhaltsanalyse

Bei der Suche nach einer stärker regelgeleiteten Methode für die Entscheidungsanalyse liegt eine Anlehnung an die Inhaltsanalyse aus den empirischen Sozialwissenschaften nahe.¹⁷ In den USA ist diese Verknüpfung von Rechtswissenschaft und empirischen Sozialwissenschaften schon länger etabliert, wie eine Vielzahl von Studien zeigt, die sich bei der Entscheidungsanalyse auch einer Methode der empirischen Sozialwissenschaften, der „Inhaltsanalyse“, bedienen.¹⁸ Auch im deutschsprachigen Raum finden sich vereinzelte Beispiele für die Anwendung dieser Methoden in Entscheidungsanalysen.¹⁹

Die Inhaltsanalyse bezeichnet ein Bündel von Methoden.²⁰ Während eine einheitliche Definition nicht existiert, besteht Einigkeit, dass es sich dabei um die Analyse von Textmaterial handelt, das in Folge von Kommunikation hervorgebracht wird.²¹ Dies ist auf juristische Entscheidungen übertragbar.²²

Eine Entscheidungsanalyse ist empirische Forschung. Sie versucht, systematisch-methodisch Informationen aus den oder über die jeweiligen Entscheidungen zu sammeln.²³ Entscheidungen sind Tatsachen, da sie als Erkenntnisobjekt ein wahrnehmbares bzw. intersubjektiv identifizierbares

17 Vgl. im Überblick auch K. Röhl, Rechtssoziologie, Köln 1987, S. 115 ff.

18 M. Hall/R. Wright, Systematic Content Analysis of Judicial Opinions, *California Law Review* 2008, 63.

19 Vgl. zusammenfassend Limbach, Inhaltsanalyse (Fn. 10), 353 ff. m.w.N.; H. Rottleuthner, Inhaltsanalyse juristischer Texte, in R. Mackensen, & F. Sagebiel (Hrsg.), Soziologische Analysen: Referate aus den Veranstaltungen der Sektionen der Deutschen Gesellschaft für Soziologie und der ad-hoc-Gruppen beim 19. Deutschen Soziologentag, Berlin 1979, 793 (795) m.w.N.; sowie im Speziellen M. Dederichs, Die Methodik des EuGH, Baden-Baden 2004; Dederichs/Christensen, Inhaltsanalyse (Fn. 11); M. Dederichs/R. Christensen, Inhaltsanalyse als methodisches Instrument zur Untersuchung von Gerichtsentscheidungen, vorgeführt am Beispiel der Rechtsprechung des EuGH, in: F. Müller/I. Burr (Hrsg.), Rechtssprache Europas. Reflexion der Praxis von Sprache und Mehrsprachigkeit im supranationalen Recht, Berlin 2004, 287; sowie in diesem Band F. Wilke, Praxis der praktischen Wirksamkeit – Der effekt utile in der Rechtsprechung des EuGH zum Europäischen Verbraucherrecht, 161.

20 Vgl. für einen Überblick zu den Anwendungsfeldern: Häder, Sozialforschung (Fn. 2), S. 343 ff.

21 Mayring, Inhaltsanalyse (Fn. 12), S. 30., S. 11; P. Mayring, Qualitative Content Analysis, Klagenfurt 2014, S. 43.

22 Vgl. für Beispiele M. Hall/R. Wright, Content Analysis (Fn. 18), 63.

23 Häder, Sozialforschung (Fn. 2), S. 16.

Korrelat in der Realität besitzen.²⁴ Dies trifft auch auf juristische Entscheidungen zu, da diese oftmals verschriftlicht, in jedem Fall aber äußerlich erkennbar bekanntgegeben werden.²⁵ Entscheidungen unterscheiden sich dennoch von den bisherigen Untersuchungsgegenständen der Inhaltsanalyse. Die Methoden der Inhaltsanalyse werden bisher beispielsweise auf Zeitungsartikel oder Interviews angewendet. Eine juristische Entscheidung unterscheidet sich hiervon maßgeblich, da ihr eine Verbindlichkeit zukommt, die die anderen Untersuchungsgegenstände nicht für sich beanspruchen können. Eine Übertragbarkeit auf juristische Entscheidungen erscheint deswegen rechtfertigungsbedürftig.

Die Übertragbarkeit ergibt sich aus den den Entscheidungstext dominierenden, kommunikativen Elementen. Ein Gericht oder eine Behörde kommuniziert in einer Entscheidung mit den Beteiligten, anderen Entscheidungsinstanzen und der Öffentlichkeit. Gerade Entscheidungen von Obergerichten werden bewusst auch an einen breiteren Adressatenkreis gerichtet. Es wird neben der Rechtsfolge für die Beteiligten auch eine bestimmte Rechtsansicht kommuniziert. Die entscheidenden Personen wollen nicht nur eine Rechtsfolge festlegen, sondern „die Entscheidung eines konkreten Streitfalls rechtfertigen als eine vernünftige und einleuchtende Lösung, die sich im Einklang befindet mit den Bewertungsrichtlinien, welche sich aus den bestehenden gesetzlichen Vorschriften, aus den Entscheidungen anderer Gerichte, aus den im juristischen Schrifttum vertretenen Meinungen und aus anderen für den Rechtsfindungsprozess relevanten Materialien ergeben können“.²⁶ Diesen kommunikativen Elementen kommt in einem Rechtsstaat erhebliche Bedeutung zu. Ohne die Begründung und Veröffentlichung der Entscheidungen fehlt es an Transparenz und Kontrollmöglichkeiten. Ein wissenschaftlicher Diskurs wäre nicht möglich. Entscheidungen unter Ausblendung der kommunikativen Elemente auf ihre Verbindlichkeit zu reduzieren, wäre verkürzt.

Neben der Inhaltsanalyse steht mit der Hermeneutik eine alternative Methode zur Auswertung von Texten zur Verfügung. Die Hermeneutik, wie Gadamer sie im 20. Jahrhundert zu neuer Blüte geführt hat, hat auch in der Rechtswissenschaft – etwa durch Larenz und Esser – tiefe Spuren hin-

24 W. Früh, Inhaltsanalyse. Theorie und Praxis, Konstanz 1998, S. 25.

25 Vgl. bspw. §§ 311, 313 ZPO.

26 H. Kötz, Über den Stil höchstrichterlicher Entscheidungen, Konstanz 1973, S. 6.

terlassen.²⁷ Oftmals wird sie unbenannt und auch unbewusst als klassische Auslegungsmethode in der Rechtswissenschaft verwendet.²⁸ Unter Hermeneutik versteht man die Lehre der Interpretation, der Auslegung und des Verstehens eines Textes aus sich heraus.²⁹ Im Gegensatz zur regelgeleiteten Inhaltsanalyse hat die Hermeneutik kein festgelegtes Ablaufmodell.³⁰ Auch bei Entscheidungsanalysen ist davon auszugehen, dass diese häufig – ebenfalls unbenannt – einer hermeneutischen Analyse unterzogen werden. Die fehlende Offenlegung, der unbewusste Einsatz und das fehlende Ablaufprogramm machen die Hermeneutik anfälliger für subjektive Prägungen.³¹ Die intersubjektive Nachvollziehbarkeit ist deswegen in geringerem Maße gewährleistet.

Ein Vorteil der Hermeneutik und des fehlenden Ablaufprogramms kann in der vermeintlich größeren Flexibilität der Methode gesehen werden, aufgrund derer die Besonderheiten eines Textes besser berücksichtigt werden können. Die Inhaltsanalyse kann schwer abzubildende Stilelemente wie Sarkasmus und Überspitzungen wegen der starken Formalisierung nicht im gleichen Maße erfassen wie die Hermeneutik.³² Bei Entscheidungsanalysen spielen diese Vorteile aber nur eine zu vernachlässigende Rolle, da juristische Entscheidungen in hohem Maße formalisiert sind und starrere Regeln und Gepflogenheiten für ihr Zustandekommen, für die formale Gestaltung des Inhalts sowie für Formulierungen, Stil und Sprache bestehen. Auch spielt die größere Flexibilität der Hermeneutik eine immer geringere Rolle. Es existieren verschiedenste Formen der Inhaltsanalyse, die stetig weiter-

27 Vgl. H.-G. Gadamer, Wahrheit und Methode, Berlin 2007; M. Frommel, Die Rezeption der Hermeneutik bei Karl Larenz und Josef Esser, Edelsbach 1981; K. Larenz, Die Jurisprudenz als verstehende Wissenschaft, in: S. Meder/G. Carlizzi/C. Sorge (Hrsg.), Juristische Hermeneutik im 20. Jahrhundert, Göttingen 2018, S. 163; J. Esser, Bedingungen für die Rechtsanwendung, in: S. Meder/G. Carlizzi/C. Sorge (Hrsg.), Juristische Hermeneutik im 20. Jahrhundert, Göttingen 2018, S. 157.

28 Konrad, Ministererlaubnis (Fn. 1), S. 82.

29 Vgl. Kuckartz, Qualitative Inhaltsanalyse, 2012, S. 16 ff.

30 Mayring, Inhaltsanalyse (Fn. 12), S. 30; vgl. aber auch U. Oevermann/T. Allert/E. Konnau/J. Krambeck, Die Methodologie einer "objektiven Hermeneutik" und ihre allgemeine forschungslogische Bedeutung in den Sozialwissenschaften, in: H.-G. Soeffner (Hrsg.), Interpretative Verfahren in den Sozial- und Textwissenschaften, Stuttgart 1979, 353.

31 Vgl. Früh, Inhaltsanalyse (Fn. 24), S. 51 f.

32 Konrad, Ministererlaubnis (Fn. 1), S. 83.

entwickelt werden. Dabei kann die intersubjektive Nachvollziehbarkeit als großer Vorteil der Inhaltsanalyse beibehalten werden.³³

3. Zweck und Grenzen der Inhaltsanalyse

Empirische Methoden verfolgen den Zweck, das betrachtete Textmaterial auf eine intersubjektiv nachvollziehbare Art aufzubereiten. Gleichzeitig finden sie darin auch ihre Grenze. Eine Bewertung des Textmaterials ist nicht möglich. In der Entscheidungsanalyse können also die häufig in der Rechtswissenschaft anzutreffenden Bewertungen nicht im Wege einer empirischen Methode getroffen werden. Empirische Methoden schließen es aber nicht aus, dass im Anschluss solche Wertungen getroffen werden. Sie liefern die faktische Grundlage für eine evidenzbasierte juristisch-normative Würdigung.³⁴ Erst ein objektiv aufbereitetes Textmaterial lässt eine möglichst objektive Bewertung zu.

Der Einsatz von Methoden der Inhaltsanalyse zur Entscheidungsanalyse verfolgt den Zweck, das Textmaterial, d.h. die Entscheidungen, aufzubereiten. Die Aufbereitung wird dabei einem systematischen und regelgeleiteten und damit wissenschaftlichen Vorgehen unterworfen.³⁵ Eine Reihe logischer Schlüsse soll es ermöglichen, die im Textmaterial verkörperten Inhalte zu ermitteln. Dieser „Inferenz“ genannte Vorgang ist allen Arten der Inhaltsanalyse gemein.³⁶ Die logischen Schlüsse werden in einzelnen Arbeitsschritten formalisiert. Durchführung und Offenlegung dieser Arbeitsschritte machen die Analyse objektiv und intersubjektiv nachvollziehbar. Gleichzeitig eröffnen sie den wissenschaftlichen Diskurs nicht nur über die Ergebnisse der Forschung, sondern auch über den Weg zu diesen Ergebnissen.³⁷ Kommen beispielsweise mehrere Analysen zur gleichen Frage zu unterschiedlichen Ergebnissen, können diese leichter erklärt und bewertet werden, wenn offengelegt wird, welche Arbeitsschritte durchlaufen wurden. Forschungsvorhaben, die ähnliche Fragestellungen zum Gegenstand haben oder die gleiche Methode anwenden wollen, können sich besser an den

33 Röhner, Rolle der Ökonomie (Fn. 1), S. 77.

34 Vgl. zum Begriff und der Bedeutung der Evidenzbasierung: H. Hamann, Evidenzbasierte Jurisprudenz, Tübingen 2014, S. 3 f., 6.

35 Mayring, Inhaltsanalyse (Fn. 12), S. 13.

36 Dederichs/Christensen, Inhaltsanalyse (Fn. 11), S. 5.

37 Mayring, Inhaltsanalyse (Fn. 12), S. 13, 61.

offengelegten Arbeitsschritten orientieren, diese zielgerichteter kritisieren und weiterentwickeln.

Zugleich müssen sich die Methoden der Inhaltsanalyse als empirische Methoden auf den Text und dessen Inhalt beschränken. Empirische Methoden können nur überprüfbare synthetische Urteile *a posteriori*, also Aussagen aufgrund der Erfahrung und Wahrnehmung, treffen.³⁸ Sie verfolgen rein deskriptive Ziele.³⁹ Hier zeigt sich die Grenze zwischen empirischer und juristischer Arbeitsweise. Nicht von den empirischen Methoden umfasst sind normative Aussagen, da die Bewertung nicht Teil der empirischen Methoden ist.⁴⁰ Ob die Entscheidung zutreffend ist oder ob sie gegen Verfassungsrecht verstößt, kann nicht mit empirischen Methoden festgestellt werden. Auch über den Entscheidungsfindungsprozess können diese Methoden keinen Aufschluss geben, wenn dieser nicht korrekt und vollständig in der Entscheidung abgebildet ist. Warum eine Entscheidung mit einem bestimmten Inhalt getroffen wurde, entzieht sich somit ebenfalls der Inhaltsanalyse.⁴¹ Welchen Effekt die Entscheidung haben wird, kann anderen empirischen Methoden zugänglich sein, aber ebenfalls nicht der Inhaltsanalyse.⁴²

Viele juristische Entscheidungsanalysen beschränken sich nicht auf die Darstellung der Entscheidung, sondern bewerten diese auch. Auch wenn die Inhaltsanalyse diesen Arbeitsschritt nicht abbilden kann, sollte sie für diese Forschungsvorhaben nicht vorschnell verworfen werden. Die Inhaltsanalyse ist ein gewinnbringendes Werkzeug für die Aufbereitung des Textmaterials, auf dem die juristische Bewertung aufbaut. Diese Arbeitsteilung zwischen empirischen und daran anschließenden juristischen Methoden bringt viele Vorteile mit sich. Sie verhindert, dass deskriptive Arbeitsschritte mit normativen Arbeitsschritten vermischt werden. Noch bedeutender ist aber, dass die juristischen Wertungen auf einer verlässlichen

38 *Boumans/Davis*, Methodology (Fn. 6), S. 10, 21.

39 *Rottleuthner*, Inhaltsanalyse (Fn. 19), S. 796 f.

40 *Limbach*, Inhaltsanalyse (Fn. 10), 353, *Rohner*, Rolle der Ökonomie (Fn. 1), S. 265.

41 *Limbach*, Inhaltsanalyse (Fn. 10), 359 ff., kritisch *V. Aubert*, *Conscientious Objectors before Norwegian Military Courts*, in *G. Schubert* (Hrsg.), *Judicial Decision-Making*, 1963, S. 201.

42 S. hierzu in diesem Band *U. Palma*, Rechtsprechung als Auslöser von Wirtschaftskrisen? – Berücksichtigung rückwirkender wirtschaftlicher Folgen im Rahmen der Entscheidungsfindung?, 89, S. *Paas*, Folgenorientierung als „Hoffnungsträger der Rechtsmoderne“ – Über eine wirklichkeitsnahe Methode, die es nicht in den Kanon schaffte, 191.

Tatsachengrundlage aufzubauen. Die Wertungen selbst sind schwer objektiv auszugestalten und kaum auf Richtigkeit zu überprüfen. Hier stellen sich andere methodische Probleme, etwa die häufig fehlende Offenlegung von Bewertungskriterien. Diese dem Recht eigenen Probleme können jedoch nicht in gleicher Weise unter Rückgriff auf etablierte Methoden anderer Disziplinen gelöst werden.⁴³ Deswegen sollte zumindest die für sie relevante Tatsachengrundlage auf eine möglichst objektive und intersubjektiv nachvollziehbare Weise ermittelt werden. Nur so können typische Gefahren gebannt werden, die die getroffenen Wertungen in Zweifel ziehen würden. Dies betrifft Fälle, in denen Wertungen ohne Grundlage getroffen werden, beispielsweise wenn die relevanten Entscheidungen auf eine intransparente Weise ausgewählt und deswegen nicht alle relevanten Entscheidungen einbezogen werden. Auch innerhalb einer Entscheidung kann es ohne objektive Aufbereitung des Textmaterials dazu kommen, dass relevante Textstellen nicht berücksichtigt werden.⁴⁴

III. Die qualitative Inhaltsanalyse

Dieser Beitrag behandelt im Speziellen qualitative Methoden der Inhaltsanalyse und ihre Anwendung auf juristische Entscheidungen. Diese eignen sich besonders für die am häufigsten durchgeführten Entscheidungsanalysen. Zunächst werden die Entwicklung und Durchführung dieser Methoden in den empirischen Sozialwissenschaften in ihren Grundzügen dargestellt, bevor diese auf juristische Entscheidungsanalysen übertragen werden.

1. Quantitative und qualitative Inhaltsanalyse

Die Inhaltsanalyse war die methodische Reaktion auf den enormen Anstieg von Medien und Kommunikationsmitteln Anfang des 20. Jahrhunderts.⁴⁵ Um die Masse der Medien zu bewältigen, entwickelte sie sich zunächst

43 Kritisch auch *Limbach*, Inhaltsanalyse (Fn. 10), 361 f.

44 *Rottleuthner*, Inhaltsanalyse (Fn. 19), S. 794.

45 *Krippendorff*, Content analysis, Thousand Oaks 2013, S. 11 f.; *P. Mayring*, Qualitative Inhaltsanalyse, Forum Qualitative Sozialforschung/Forum: Qualitative Social Research, Vol 1, No 2 (2000).

als quantitative Methode. Deswegen beschreibt eine der ersten Definitionen die Inhaltsanalyse als ein objektives, systematisches und quantitatives Vorgehen zur Beschreibung von Kommunikationsinhalten.⁴⁶ Das quantitative Vorgehen zeichnete sich durch die Verwendung von „Zahlbegriffen und deren In-Beziehung-Setzen durch mathematische Operationen bei der Erhebung oder Auswertung“ aus.⁴⁷ Die quantitativen Verfahren untersuchen nach dieser Definition das zahlenmäßige Aufkommen von Worten, Satzteilen und bestimmten grammatischen, rhetorischen, formalen und stilistischen Merkmalen.⁴⁸ Die Arbeitsschritte dienen dazu, Hypothesen zu überprüfen, indem das Textmaterial verschiedenen Analysekategorien zugeordnet wird. Essentiell für die Zuordnung zu den Kategorien ist ein Codierungsverfahren. Die so gewonnene Zuordnung kann dann statistisch ausgewertet werden.⁴⁹ Grundsätzlich werden dabei alle untersuchten Fälle in ihrer Bedeutung gleichbehandelt.⁵⁰

Eine „qualitative Kritik“ gegenüber diesen rein quantitativen Verfahren kam erst Mitte des 20. Jahrhunderts auf. Sie identifizierte als Probleme der quantitativen Methoden, dass diese oberflächlich bleiben, vorschnell quantifizieren und deswegen unterschwellige Sinnstrukturen nicht erfassen können.⁵¹ Die Reaktion hierauf war die Entwicklung der qualitativen Inhaltsanalyse. Diese zeichnet sich in Abgrenzung zu den quantitativen Methoden dadurch aus, dass sie nicht auf Zahlbegriffe bei der Beschreibung des Materials angewiesen ist, sondern den Fokus auf das Aufdecken von Sinnzusammenhängen legt.⁵² Der Untersuchungsgegenstand bleibt allerdings unverändert. Beide Variationen der Inhaltsanalyse können also die gleiche Realität beschreiben, verwenden hierfür aber eine andere Sprache.⁵³ Die zwischenzeitlich aufgekommene Kritik an dem der Methode ursprünglich zugrundeliegendem nachrichtentechnischen Kommunikationsmodell

46 *B. Berelson*, Content analysis in communication research, New York 1971, S. 18.

47 *Mayring*, Inhaltsanalyse (Fn. 12), S. 17.

48 *Dederichs/Christensen*, Inhaltsanalyse (Fn. 11), S. 11 f.

49 *Dederichs/Christensen*, Inhaltsanalyse (Fn. 11), S. 11.

50 *P. Hammer/W. Sage*, Antitrust, Health Care Quality, and the Courts, *Columbia Law Review* 2002, 545 (561).

51 *Mayring*, Inhaltsanalyse (Fn. 45).

52 *Mayring*, Inhaltsanalyse (Fn. 12), S. 17; vgl. auch *T. Klawonn*, Künstliche Intelligenz, Musik und das Urheberrecht, *Tübingen* 2023, S. 198.

53 *W. Stegmüller*, Theorie und Erfahrung, Berlin-Heidelberg-New York 1970, S. 16.

konnte nicht durchgreifen, da die Methode auch komplexere Kommunikationsmodelle berücksichtigen kann.⁵⁴

Nachteil der qualitativen Methoden ist, dass der stärkere Fokus auf den Einzelfall verallgemeinernde Aussagen erschwert.⁵⁵ Gerade bei einer großen Menge von Textmaterial ist ihre Durchführung außerdem komplexer und zeitintensiver als bei Anwendung einer quantitativen Methode. Dies ergibt sich auch daraus, dass bei quantitativen Untersuchungen bisher in größerem Umfang auf eine computergestützte Auswertung zurückgegriffen werden kann.⁵⁶

Die quantitativen und qualitativen Methoden stehen somit gleichberechtigt nebeneinander.⁵⁷ Eine strikte Trennung der quantitativen und qualitativen Methoden ist nicht notwendig und überkommen. Quantitative Ansätze bestreiten nicht, dass vor jeder Quantifizierung eine qualitative Vorerfassung des Materials nötig ist.⁵⁸ Qualitative Methoden lassen sich mit quantitativen Elementen kombinieren und erkennen deren Erkenntnismöglichkeiten ausdrücklich an.⁵⁹ Die Grenze zwischen den Ansätzen verschwimmt. Quantitative Methoden können Bedeutungen erfassen. Qualitative Analysen können zahlenmäßige Gewichtungen vornehmen, die gleichzeitig Bedeutung und Kontext des Textmaterials berücksichtigen.⁶⁰ Die Methodenwahl richtet sich primär nach der zu beantwortenden Forschungsfrage. Die Vor- und Nachteile müssen jeweils abgewogen werden. Die hier besprochenen qualitativen Methoden eignen sich dabei besonders für die herkömmlichen Arten der juristischen Entscheidungsanalysen, bei denen die Sinnstrukturen im Mittelpunkt stehen, auf Zahlbegriffe verzichtet und eine überschaubare Zahl von Entscheidungen betrachtet wird.

2. Arten qualitativer Inhaltsanalysen

Die qualitative Inhaltsanalyse ist keine einheitliche Methode, sondern ein Methodenbündel. Dieses vereint verschiedene Methoden, die sich durch unterschiedliche Anwendungszwecke, Ablaufprogramme und Arbeitspro-

54 Dederichs/Christensen, Inhaltsanalyse (Fn. 11), S. 6 f.

55 Mayring, Inhaltsanalyse (Fn. 12), S. 20.

56 Vgl. Mayring, Inhaltsanalyse (Fn. 12), S. 115 ff.

57 Vgl. Klawonn, Urheberrecht (Fn. 52), S. 199; Hamann, Jurisprudenz (Fn. 34), S. 21.

58 Mayring, Inhaltsanalyse (Fn. 12), S. S. 20 f.

59 Mayring, Inhaltsanalyse (Fn. 12), S. 50, 61.

60 Rohner, Rolle der Ökonomie (Fn. 1), S. 206 ff.

dukte unterscheiden. Zunächst werden drei Gruppen von qualitativen Methoden der Inhaltsanalyse (Zusammenfassungen, Explikationen und Strukturierungen) nach *Mayring* vorgestellt und Beispiele dafür gegeben, wie diese auch auf Entscheidungsanalysen übertragen werden können.⁶¹

Die erste Gruppe von Methoden betrifft Zusammenfassungen. Diese sollen das gesamte vorliegende Textmaterial in der Form reduzieren, dass alle wesentlichen Inhalte in abstrakter Form erhalten bleiben.⁶² Die Zusammenfassung bleibt ein Abbild des gesamten Textes, da eine Filterung nicht stattfindet. Zu dieser Gruppe gehören die Zusammenfassung im engeren Sinn und die induktive Kategorienbildung. Letztere beschränkt die Zusammenfassung auf vorher definierte Bestandteile und bildet anhand des so zusammengefassten Textmaterials Kategorien aus.⁶³ Die Zusammenfassung eignet sich besonders für Entscheidungsanalysen, die kein besonderes rechtliches Phänomen, sondern Muster der Rechtsprechung im Allgemeinen untersuchen. Die induktive Kategorienbildung kann besonders dann zielführend sein, wenn neue rechtliche Phänomene, beispielsweise in Form einer neuen richterrechtlichen Rechtsfigur, untersucht werden. Ist eine solche Rechtsfigur bisher noch nicht theoretisch erfasst, erschwert dies die theoriegeleitete Kategorienbildung, sodass Kategorien erst induktiv zu bilden sind.

Explikationen sind Methoden, mit deren Hilfe zu bestimmten Textstellen weiteres Material gesammelt wird, um die Textstelle besser verständlich zu machen.⁶⁴ Unterscheiden lassen sich die enge und weite Kontextanalyse. Die enge Kontextanalyse nutzt für die Erläuterung den Textkontext des jeweiligen Materials, während die weite Kontextanalyse auch andere Textmaterialien hierfür zulässt.⁶⁵ Entscheidungsanalysen können diese Methoden nutzen, um komplexe rechtliche Phänomene in einer Entscheidung anhand anderer Entscheidungen, Gesetzesmaterialen oder der wissenschaftlichen Literatur zu erschließen.

Die letzte Gruppe umfasst Methoden der Strukturierung, die auch als deduktive Methodenanwendung bezeichnet werden können.⁶⁶ Die formale Strukturierung soll die innere Struktur eines Textes ermitteln. Die inhaltli-

61 *Mayring*, Inhaltsanalyse (Fn. 12), S. 115 ff, *Mayring*, Inhaltsanalyse (Fn. 45).

62 *Mayring*, Inhaltsanalyse (Fn. 12), S. 67, 69 ff.

63 *Mayring*, Inhaltsanalyse (Fn. 12), S. 85 f.

64 *Mayring*, Inhaltsanalyse (Fn. 12), S. 67, 90 ff.

65 *Mayring*, Inhaltsanalyse (Fn. 12), S. 68.

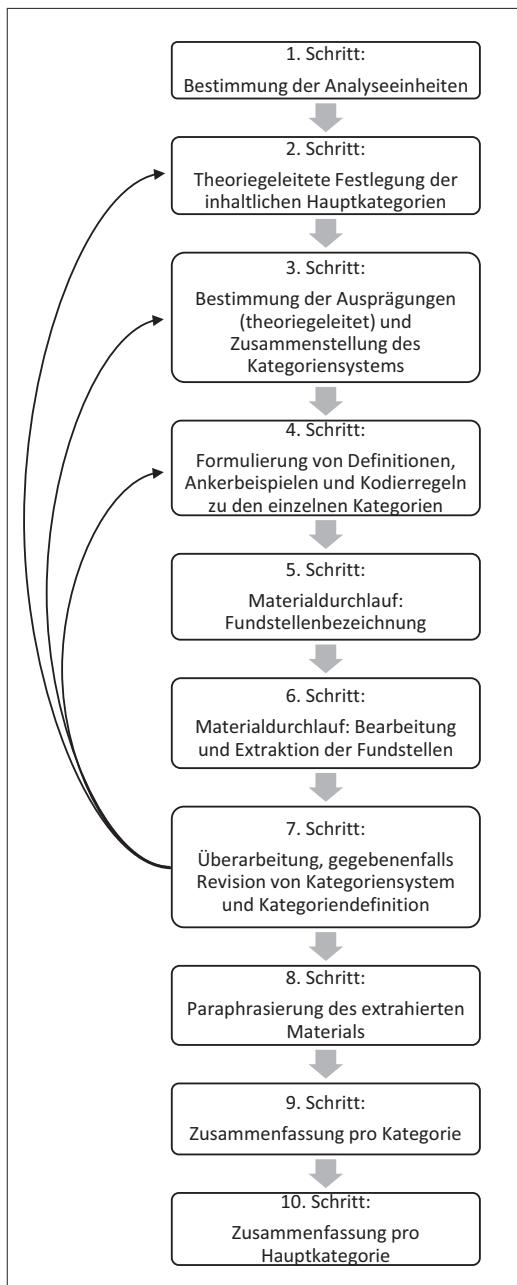
66 Weitere Methoden der Strukturierung sind die typisierende und skalierende Strukturierung, vgl. *Mayring*, Inhaltsanalyse (Fn. 12), S. 68 f, 97 ff.

che Strukturierung soll auf Grundlage zuvor theoretisch bestimmter Kategorien aus dem Material bestimmte Inhalte herausfiltern und nutzt einzelne Arbeitsschritte der Zusammenfassung, um die Inhalte stärker zu abstrahieren.⁶⁷ Für viele juristische Entscheidungsanalysen bietet sich die inhaltliche Strukturierung besonders an. Häufiger Gegenstand von Entscheidungsanalysen ist die Darstellung bestimmter Aspekte einer einzelnen Entscheidung und die Diskussion der Argumente und Schlussfolgerungen, die in der Entscheidung getroffen werden. Im Gegensatz zu den Zusammenfassungen ist hierfür gerade nicht ein Abbild des gesamten Textmaterials notwendig, sondern nur einzelner relevanter Textstellen. Die inhaltlich strukturierende Inhaltsanalyse ermöglicht es, die für eine bestimmte Forschungsfrage relevanten Textstellen aus dem Material herauszufiltern und im Anschluss einer juristischen Bewertung zu unterziehen. Die Methode kann in vielen Entscheidungsanalysen dabei helfen, die relevante Tatsachengrundlage zu ermitteln und herauszufiltern. Im Folgenden wird deswegen in Anlehnung an die inhaltlich strukturierende Inhaltsanalyse die Methode der inhaltlich strukturierenden Entscheidungsanalyse entwickelt. Dies schließt aber keineswegs aus, dass auch andere Methoden der qualitativen Inhaltsanalyse gewinnbringend auf juristische Entscheidungsanalysen übertragen werden können. Je nach zu beantwortender Forschungsfrage können diese deutlich besser geeignet sein. Das hier gewählte Beispiel soll zeigen, dass eine Übertragung möglich ist und dazu ermutigen, auch die anderen Methoden auf die juristische Entscheidungsanalyse anzuwenden.

3. Ablaufmodell der inhaltlich strukturierenden Inhaltsanalyse

Die Durchführung der inhaltlich strukturierenden Inhaltsanalyse lässt sich am besten mit Hilfe eines Ablaufmodells skizzieren.

⁶⁷ Mayring, Inhaltsanalyse (Fn. 12), S. 67.



Dieses Ablaufmodell kann für die juristische inhaltlich strukturierende Entscheidungsanalyse modifiziert und an einigen Stellen vereinfacht werden.

IV. Arbeitsschritte einer empirischen Entscheidungsanalyse

Eine inhaltlich strukturierende Entscheidungsanalyse muss die Besonderheiten des analysierten Textmaterials berücksichtigen. Hieraus ergeben sich ein modifiziertes Ablaufmodell und modifizierte Arbeitsschritte, die im Folgenden dargestellt werden.

1. Ablaufmodell und Besonderheiten einer inhaltlich strukturierenden Entscheidungsanalyse

Das folgende Ablaufmodell ist eine mögliche Modifikation der inhaltlich strukturierenden Inhaltsanalyse:

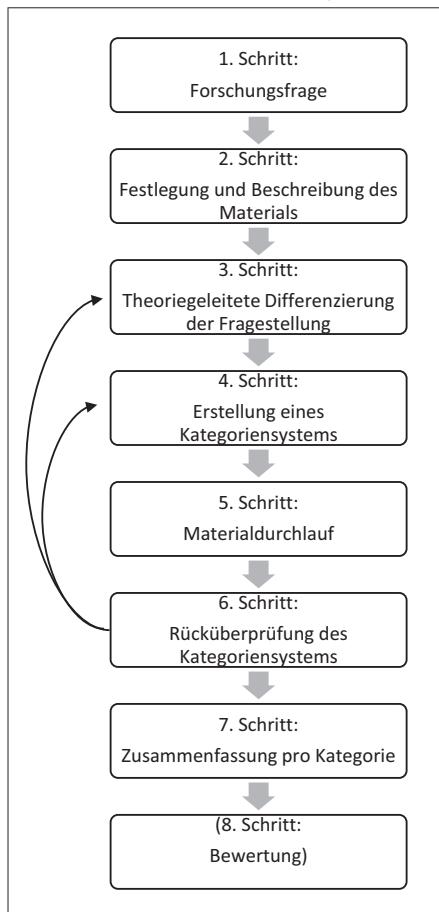


Abbildung 2: Ablaufmodell einer inhaltlich strukturierenden Entscheidungsanalyse

Dieses Ablaufmodell ist, wie alle Ablaufmodelle der qualitativen Inhaltsanalyse, nicht statisch. Es kann und sollte je nach konkretem Anwendungsfall modifiziert werden. Das hier dargestellte Modell ist vereinfacht und kann je nach den Bedürfnissen des jeweiligen Anwendungsfalles weiter ausdifferenziert werden.

Die Anpassungen des dargestellten Ablaufmodells der Entscheidungsanalyse im Vergleich zum Ablaufmodell der Inhaltsanalyse ergeben sich aus der starken Formalisierung des Textmaterials einer juristischen Entscheidungsanalyse. Entscheidungen sind in Aufbau, Sprache und Stil strengeren Regeln unterworfen als andere Kommunikationsmittel. Die qualitative Inhaltsanalyse ist offen für Modifikationen. So wird immer hervorgehoben, dass die Methode an die Besonderheiten des Materials

angepasst werden muss. Die Modifikation darf aber nicht dazu führen, dass die intersubjektive Nachvollziehbarkeit der Arbeitsschritte entfällt.⁶⁸

Der erste Schritt der inhaltlich strukturierenden Inhaltsanalyse, die Bestimmung der Analyseeinheiten, findet sich im Ablaufmodell der Entscheidungsanalyse in „2. Schritt: Festlegung und Beschreibung des Materials“ wieder. Dies geht darauf zurück, dass bei der Entscheidungsanalyse stärker standardisierte Merkmale des Textmaterials gegeben sind, die im Vorfeld der Analyse beschrieben werden können, um diese einzuschränken. So könnte sich beispielsweise die Untersuchung von Gerichtsentscheidungen nur auf die Entscheidungsgründe beschränken. Die Analyseeinheiten werden im Zuge dieser Beschreibung festgelegt.

„Schritt 2: Theoriegeleitete Festlegung der Hauptkategorien“ der inhaltlich strukturierenden Inhaltsanalyse wird ersetzt durch „Schritt 3: Theoriegeleitete Differenzierung der Fragestellung“. Dies ist darauf zurückzuführen, dass in rechtswissenschaftlichen Untersuchungen die Empirie nur einen Teil der Untersuchung darstellt und deswegen sauber von den normativen Fragestellungen getrennt werden muss. Es kann ebenfalls erforderlich sein, die Fragestellung weiter auszudifferenzieren, falls sie noch nicht operationalisierbar ist.

Die Arbeitsschritte 3 (Theoriegeleitete Bestimmung der Ausprägungen und Zusammenstellung des Kategoriensystems) und 4 (Formulierung von Definitionen, Ankerbeispielen und Kodierregeln zu den einzelnen Kategorien) finden sich in Arbeitsschritt 4 (Erstellung eines Kategoriensystems) wieder. Arbeitsschritte 5 (Materialdurchlauf: Fundstellenbezeichnung) und 6 (Materialdurchlauf: Bearbeitung und Extraktion der Fundstellen) werden in Arbeitsschritt 5 (Materialdurchlauf) zusammengefasst. Arbeitsschritt 7 (Überarbeitung, gegebenenfalls Revision von Kategoriensystem und Kategoriendefinition) der inhaltlich strukturierenden Inhaltsanalyse wird zu Arbeitsschritt 6 (Rücküberprüfung des Kategoriensystems) der empirischen Entscheidungsanalyse. Inhaltliche Änderungen ergeben sich hier lediglich im Rahmen der Erstellung des Kategoriensystems. Bei der Entscheidungsanalyse kann auf die Formulierung von Ausprägungen verzichtet werden. Ausprägungen sind markante selbst formulierte Beispiele, die eindeutig zu einer Kategorie gehören.⁶⁹ Sie helfen dabei, Textstellen leichter den Kategorien zuzuordnen.⁷⁰ Hilfreich ist dies, wenn Unsicherheit

68 Mayring, Inhaltsanalyse (Fn. 12), S. 51; Rohner, Rolle der Ökonomie (Fn. 1), S. 80.

69 Vgl. Mayring, Inhaltsanalyse (Fn. 12), S. 103.

70 Mayring, Inhaltsanalyse (Fn. 12), S. 97.

besteht, wie sich einzelne Inhalte konkret im Textmaterial darstellen können. In der Entscheidungsanalyse wird dies selten nötig sein, da juristische Entscheidungen in ihren Formulierungen klarer sind und insgesamt ein einheitlicheres Vokabular verwendet wird, sodass die Zuordnung auch ohne Formulierung von Ausprägungen möglich ist.⁷¹ Die Zusammenfassung der Arbeitsschritte ergibt sich daraus, dass Entscheidungsanalysen häufig weniger komplex ausfallen als Inhaltsanalysen anderer Kommunikationsmedien. Bei aufwändigeren Entscheidungsanalysen empfiehlt sich die Rückaufspaltung in kleinteilige Arbeitsschritte.

„Schritt 8: Paraphrasierung des extrahierten Materials“ fällt im Rahmen der Entscheidungsanalyse weg. Die Paraphrasierung dient im Rahmen der Inhaltsanalyse dazu, alle nicht-inhaltstragenden Textbestandteile, insbesondere ausschmückende, wiederholende, verdeutlichende Wendungen, aus dem Textmaterial zu entfernen.⁷² Diese sind jedoch in juristischen Entscheidungen wesentlich seltener enthalten als in Zeitungsartikeln oder der Alltagssprache.

Die Schritte 9 (Zusammenfassung pro Kategorie) und 10 (Zusammenfassung pro Hauptkategorie) werden in Schritt 7 (Zusammenfassung pro Kategorie) zusammengeführt. Bei umfangreicheren Analysen mit Haupt- und Unterkategorien können diese wiederum aufgespalten werden.

2. Die Arbeitsschritte im Einzelnen

Im Folgenden wird genauer und soweit möglich anhand von Beispielen erläutert, welchen Inhalt die einzelnen Arbeitsschritte haben und wie diese durchgeführt werden können. Zentral für die Herstellung der intersubjektiven Nachvollziehbarkeit ist, dass dieser Vorgang in jedem einzelnen Schritt entsprechend dokumentiert wird. Auch wenn nicht unbedingt die vollständige Dokumentation Teil einer möglichen Veröffentlichung wird (oder oft nicht werden kann), ist diese dennoch vorzuhalten. Beispielsweise bei Universitätsbibliotheken stehen besondere Speicherungsmöglichkeiten für das bearbeitete Material bereit.

71 Rohner, Rolle der Ökonomie (Fn. 1), S. 83.

72 Mayring, Inhaltsanalyse (Fn. 12), S. 72.

a) 1. Schritt: Forschungsfrage

Zu Beginn steht die Formulierung der Forschungsfrage. Während das für die empirischen Sozialwissenschaften selbstverständlich ist, findet sich dieser Arbeitsschritt nicht in jeder juristischen Arbeit. Zumindest ein Teil der Forschungsfrage muss durch eine Entscheidungsanalyse zu beantworten sein, damit die Durchführung einer empirischen Entscheidungsanalyse Sinn ergibt. Nicht notwendig ist indes, dass die Forschungsfrage sich auf ein rein deskriptives Erkenntnisinteresse beschränkt. Die empirische Entscheidungsanalyse kann auch als Vorstufe zu einer juristischen Bewertung eingesetzt werden.⁷³

b) 2. Schritt: Festlegung und Beschreibung des Materials

Sodann werden die zu untersuchenden Entscheidungen festgelegt und in ihrem Kontext und ihren formalen Merkmalen beschrieben. In diesem Arbeitsschritt muss festgelegt und damit offengelegt werden, welche Entscheidungen in sachlicher und zeitlicher Hinsicht untersucht werden.⁷⁴ Grundsätzlich richtet sich dies nach der Forschungsfrage und der Praktikabilität der Analyse. Aber auch bei gleichbleibender Forschungsfrage können verschiedene Entscheidungen oder unterschiedliche Zeiträume gewählt werden. So kann beispielsweise eine Analyse zur Forschungsfrage nur obergerichtliche Entscheidungen betreffen, da diesen die größte praktische Bedeutung zukommt. Denkbar wäre aber ebenso – zur Beantwortung der gleichen Forschungsfrage – auch instanzgerichtliche Entscheidungen heranzuziehen, um die gesamte Breite der entschiedenen Fälle abzubilden. Je nach Auswahl kann die Analyse zu anderen Ergebnissen führen. In vielen Fällen gibt es hier keine „richtige“ Auswahlentscheidung. Wichtig ist, Transparenz herzustellen und die Auswahl zu begründen. Nur so bleibt die Analyse nachvollziehbar.

Bei der Beschreibung sollten die wichtigsten Charakteristika wie Kontext, Entstehungsgeschichte und Form offengelegt werden.⁷⁵ Dies betrifft beispielsweise den Aufbau der Entscheidungen. Wenn sich bei Behördentscheidungen die rechtliche Würdigung vom Rest der Entscheidung trennen lässt und nur diese untersucht werden soll, ist dies hier darzustellen.

73 S.o. II.3. und Schritt 8: Bewertung.

74 Rohner, Rolle der Ökonomie (Fn. 1), S. 81.

75 Mayring, Inhaltsanalyse (Fn. 12), S. 54.

Besondere Bedeutung kommt bei juristischen Entscheidungen dem Kontext und der Entstehungsgeschichte zu. Reiht sich die Entscheidung in eine längere Entwicklung der Rechtsprechung ein, die nicht vollständig untersucht werden kann? Geht der Entscheidung eine Neufassung des Gesetzes voraus? Diese Fragen müssen hier beantwortet werden, um die so gewonnenen Informationen später berücksichtigen zu können.

In diesem Schritt werden auch die Analyseeinheiten festgelegt. Die Analyseeinheit ist die kleinste zu untersuchende Texteinheit.⁷⁶ Es stellt sich also die Frage, ob ganze Absätze, Randnummern, Sätze oder noch kleinere Einheiten aus dem Text gefiltert werden sollen. Je spezifischer die Forschungsfrage ausgestaltet ist, desto kleinteiliger sind die relevanten Analyseeinheiten zu wählen. Wenn beispielsweise nach allen Textstellen gesucht wird, die sich mit der gestörten Gesamtschuld auseinandersetzen, genügt das Herausfiltern von ganzen Randnummern. Sollen hingegen alle Textstellen gefunden werden, in denen Vertrauensschutzgesichtspunkte in der Argumentation angeführt werden, kann es nötig sein, als Analyseeinheit Sätze oder sogar Satzteile festzulegen.

c) 3. Schritt: Theoriegeleitete Differenzierung der Fragestellung

Im dritten Schritt wird die Fragestellung theoriegeleitet differenziert.⁷⁷ Dies dient dazu, die Analyse zu lenken und auf die relevanten Textstellen zu fokussieren. Die Analyse soll nicht „blind“ erfolgen.⁷⁸ Bei der inhaltlich strukturierenden Entscheidungsanalyse kommt diesem Schritt eine besondere Bedeutung zu, da die Methode dazu dient, ganz bestimmte vorher definierte Textstellen aus dem Material zu filtern.

Die übergreifende Forschungsfrage wird dabei in Einzelfragen aufgespalten, die anhand der Entscheidungsanalyse beantwortet werden können. Dies dient zum einen dem Zweck, die Forschungsfrage zu operationalisieren. Deswegen sollte grundsätzlich darauf geachtet werden, eine möglichst kleinteilige Ausdifferenzierung vorzunehmen. Die Grenze stellen Praktikabilität und Zweckmäßigkeit dar.

⁷⁶ Mayring, Inhaltsanalyse (Fn. 12), S. 15.

⁷⁷ Mayring, Inhaltsanalyse (Fn. 12), S. 58 f., Rohner, Rolle der Ökonomie (Fn. 1), S. 81.

⁷⁸ Wortwahl nach A. Engert in seiner Festrede anlässlich der Eröffnung der 33. Jahrestagung der Gesellschaft Junge Zivilrechtswissenschaft am 13.9.2023.

Die Ausdifferenzierung stellt aber auch die Relevanz der Untersuchung sicher.⁷⁹ Sie erfolgt deswegen unter Berücksichtigung vorhergehender wissenschaftlicher Arbeiten und eigener theoretischer Vorüberlegungen. Dabei müssen zunächst die relevanten Teilespekte der Fragestellung identifiziert werden. Welche Fragen sind noch unbeantwortet? Welchen Aspekten kommt Bedeutung auch über den Untersuchungsgegenstand hinaus zu? Welche Punkte sind praxisrelevant? Welche Probleme sind als geklärt anzusehen?

Auch hier gibt es nicht nur ein einziges korrektes Vorgehen. Das Offenlegen des Differenzierungsprozesses ermöglicht aber erst, diesen zu bewerten und die nachfolgende Analyse nachzuvollziehen. Nur auf diese Weise kann beispielsweise erkannt werden, ob alle relevanten theoretischen Vorarbeiten berücksichtigt wurden. Diese theoretischen Vorarbeiten helfen schließlich auch bei der Auswertung der Ergebnisse.⁸⁰

d) 4. Schritt: Erstellung eines Kategoriensystems

Auf Grundlage der ausdifferenzierten Fragestellung wird ein Kategoriensystem erstellt. Dieses dient als „Sieb“, um die relevanten Textstellen aus dem Material herauszufiltern. Das Kategoriensystem enthält zu jeder Teilfrage Haupt- und gegebenenfalls Unterkategorien, Definitionen, Ankerbeispiele und Abgrenzungsregeln.⁸¹ Erst diese Festlegungen machen den Interpretationsvorgang transparent, regelgeleitet und damit intersubjektiv nachvollziehbar.⁸² Der Arbeitsschritt ist abhängig von der Ausdifferenzierung der Fragestellungen. Eine klare Trennung erscheint nicht möglich. So kann auch im Wege des Bildens von zusätzlichen Kategorien die Fragestellung weiter ausdifferenziert werden.

Zu jeder ausdifferenzierten Einzelfrage wird mindestens eine Kategorie gebildet. Eine weitere Ausdifferenzierung ist möglich, indem mehrere (Unter-)Kategorien gebildet werden. Die Kategorien bestimmen abstrakt, welche Textstellen für die Beantwortung der spezifischen Teilfrage relevant sind und aus dem Textmaterial extrahiert werden sollen.

Hierfür wird pro Kategorie eine Definition gebildet. Die Definition enthält die abstrakten Kriterien, die eine Textstelle aufweisen muss, um für die

79 *Limbach*, Inhaltsanalyse (Fn. 10), 354.

80 *Mayring*, Inhaltsanalyse (Fn. 12), S. 13.

81 *Mayring*, Inhaltsanalyse (Fn. 12), S. 97.

82 *Rohner*, Rolle der Ökonomie (Fn. 1), S. 81.

jeweilige Teilfrage relevant zu sein.⁸³ Diese abstrakten Begriffsbestimmungen leiten den Rest der Analyse und machen nachvollziehbar, warum eine bestimmte Textstelle als relevant für die Beantwortung der Forschungsfrage angesehen wird. Wenn beispielsweise die Teilfrage beantwortet werden soll, in welchen Situationen das Gericht den Interessen der Verbraucher Vorrang vor Interessen der Unternehmer einräumt, könnte eine Kategorie zu „Überwiegende Verbraucherinteressen“ eine Definition mit den folgenden Kriterien enthalten: (1) Abwägungsvorgang, (2) Berücksichtigung des Verbraucherinteresses „Transparenz“, (3) Berücksichtigung des Unternehmerinteresses „Effizienz“, (4) Abwägungsergebnis zu Gunsten der Verbraucherinteressen. In diesem sehr einfach gewählten Beispiel könnten die jeweiligen Interessen noch weiter ausdifferenziert und definiert werden. Außerdem ist es möglich, Unterkategorien zu bilden, die das Ausmaß des Überwiegens beschreiben. So könnten Kategorien für weites und einfaches Überwiegen gebildet werden, die sich danach bestimmen lassen, wie viele Argumente und welches Gewicht den Interessen jeweils zugutegekommen sind.

Ergänzt werden die Definitionen durch Ankerbeispiele. Das sind Textstellen, die die Definition besonders eindeutig erfüllen und deswegen typisch für die Zuordnung zu der jeweiligen Kategorie sind. Dies veranschaulicht und konkretisiert die abstrakte Definition und erleichtert die Anwendung.⁸⁴ Wenn sich herausstellt oder abzusehen ist, dass die Abgrenzung zwischen Kategorien nötig ist oder manche Textstellen nicht eindeutig der Definition zugeordnet werden können, sollten Abgrenzungsregeln aufgestellt werden, die genau diese Zweifelsfälle auflösen und dies entsprechend begründen.⁸⁵

e) 5. Schritt: Materialdurchlauf

Auf Grundlage des Kategoriensystems erfolgt der Materialdurchlauf. Der Materialdurchlauf ist die Anwendung des Kategoriensystems auf das Textmaterial.⁸⁶ Im Rahmen dessen wird das Textmaterial Analyseeinheit für Analyseeinheit durchgegangen und überprüft, ob diese jeweils einer Kate-

83 Mayring, Inhaltsanalyse (Fn. 12), S. 97.

84 Mayring, Inhaltsanalyse (Fn. 12), S. 97.

85 Mayring, Inhaltsanalyse (Fn. 12), S. 97.

86 Mayring, Inhaltsanalyse (Fn. 12), S. 99.

gorie zugeordnet werden kann.⁸⁷ Inhaltlich kommt dieser Vorgang der juristischen Subsumtion nahe. Jede Analyseeinheit wird unter die Definitionen des Kategoriensystems „subsumiert“. Bei einem „Treffer“ wird die Textstelle entsprechend markiert, herauskopiert oder auf andere Weise dokumentiert. Bei dem „Subsumtionsvorgang“ können die Ankerbeispiele und Abgrenzungsregeln als Erläuterungen herangezogen werden. In Zweifelsfällen sollte die Zuordnung einer Textstelle zu einer Kategorie gesondert begründet werden.⁸⁸

f) 6. Schritt: Rücküberprüfung des Kategoriensystems

Begleitend zum Materialdurchlauf kann das Kategoriensystem fortlaufend überarbeitet werden.⁸⁹ So können sich beispielsweise weitere Ankerbeispiele erst im Laufe des Materialdurchlaufs ergeben. Deren Ergänzung ist unproblematisch. Allerdings kann es auch dazu kommen, dass die Definitionen zu den einzelnen Kategorien angepasst werden müssen. Das kann sich beispielsweise dann ergeben, wenn man während des Materialdurchlaufs feststellt, dass eine Definition zu weit gefasst ist und deswegen ihre Filterfunktion nicht erfüllen kann. Hier ist denkbar, dass die Definition angepasst werden muss oder weitere Kategorien eingeführt werden müssen. Die Definition kann aber auch zu eng ausfallen und keinerlei Ergebnisse produzieren. Auch hier kann eine Anpassung notwendig sein.

Diese laufende Rücküberprüfung und Modifizierung des Kategoriensystems ist methodisch vorgesehen. Es ist unproblematisch, die Kategorien zu modifizieren, solange dieser Vorgang offengelegt und entsprechend begründet wird. Wenn allerdings der Inhalt der Kategorien durch Anpassung der Definition notwendig ist, muss der bisher durchgeführte Materialdurchlauf wiederholt werden.

Um Rücküberprüfung und Anpassung während des eigentlichen Materialdurchlaufs möglichst gering zu halten, kann es sich anbieten, eine Vorstudie durchzuführen. Dies ist gerade bei umfangreichem Textmaterial, das arbeitsteilig bearbeitet wird, zweckmäßig. In der Vorstudie wird ein Materialdurchlauf anhand eines Auszuges des Textmaterials vorgenommen. So können beispielsweise von den hundert zu untersuchenden Entscheidungen nur fünf der Vorstudie unterzogen werden. Hiermit wird das Kategori-

⁸⁷ Mayring, Inhaltsanalyse (Fn. 12), S. 103.

⁸⁸ Rohner, Rolle der Ökonomie (Fn. 1), S. 82.

⁸⁹ Mayring, Inhaltsanalyse (Fn. 12), S. 98 f.

ensystem einem ersten Test unterzogen und größere Anpassungen können später vermieden werden.

g) 7. Schritt: Zusammenfassung pro Kategorie

Das Ergebnis des Materialdurchlaufs sind die den einzelnen Kategorien zugeordneten Textstellen. Je nach Umfang des Textmaterials kann es zweckmäßig sein, diese zusammenzufassen, um das Material auf den für die Untersuchung relevanten Inhalt zu reduzieren. Das Ergebnis ist eine Zusammenfassung für jede einzelne Kategorie.⁹⁰

Die Zusammenfassung setzt die Festlegung eines Abstraktionsniveaus voraus. Dieses ist nach der zu beantwortenden Fragestellung zu bestimmen.⁹¹ Die Zusammenfassung selbst setzt sich aus Generalisation und Bündelung zusammen. Die Generalisation betrifft alle Textstellen, die noch unter dem Abstraktionsniveau liegen und auf dieses gehoben werden.⁹² Die Abstraktion erfolgt in dieser Weise, dass konkrete Details entfernt werden, aber alle relevanten Textstellen zumindest angedeutet bleiben.⁹³ Die Bündelung schließt sich an die Generalisation an und fasst alle inhaltsgleichen Generalisationen zusammen.⁹⁴

h) 8. Schritt: Bewertung

Der 8. Schritt der Bewertung ist fakultativ und dient lediglich der Illustration, dass im Anschluss an die empirische Methode eine normative Bewertung der Ergebnisse möglich bleibt. Wie bereits geschildert, sind die Ergebnisse der empirischen Entscheidungsanalyse besonders dafür geeignet, als Grundlage für eine normative Einordnung und Bewertung zu dienen. Sie ermöglichen, diese normative Einordnung und Bewertung stärker zu verobjektivieren. Die Bewertung selbst ist jedoch keiner empirischen Methode zugänglich.⁹⁵ In diesem Schritt kann beispielsweise die korrekte Gesetzesanwendung, Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht oder die praktische Umsetzbarkeit der Entscheidung bewertet werden.

90 *Mayring, Inhaltsanalyse* (Fn. 12), S. 103.

91 *Rohner, Rolle der Ökonomie* (Fn. 1), S. 82.

92 *Mayring, Inhaltsanalyse* (Fn. 12), S. 71.

93 *Mayring, Inhaltsanalyse* (Fn. 12), S. 71.

94 *Mayring, Inhaltsanalyse* (Fn. 12), S. 71.

95 S.o. II.3.

3. Methodischer Mehrwert

Eine empirische Entscheidungsanalyse ist in den Rechtswissenschaften noch nicht etabliert. Der hier entwickelte Vorschlag einer Methode versteht sich nicht als einziger richtiger Ansatz für die Durchführung einer Entscheidungsanalyse. Stattdessen soll die vorgestellte Methode vor allem der Anstoß und ein Beitrag zu einem stärkeren Diskurs über empirische Methoden in den Rechtswissenschaften und der Entscheidungsanalyse sein. Auch deswegen erscheint es nötig, den methodischen Mehrwert im Rückblick auf die vorgestellte Methode besonders hervorzuheben. Darüber hinaus ist sie in diesem Wege gegen mögliche Vorwürfe zu verteidigen, dass sie mit einem erheblichen Aufwand verbunden ist und lediglich Arbeitsschritte formalisiert, die im Rahmen herkömmlicher Entscheidungsanalysen ebenfalls durchgeführt werden.⁹⁶

Zentraler Vorteil der Durchführung dieser regelgeleiteten Methode ist die Herstellung von Objektivität und intersubjektiver Nachvollziehbarkeit. Die Objektivität wird durch die Einhaltung der beschriebenen Arbeitsschritte vermittelt.⁹⁷ Damit wird die Unabhängigkeit von den Personen der Forschenden hergestellt, da deren subjektive Prägungen besser ausgeblendet werden können.⁹⁸ Im Moment der empirischen Untersuchung sind die Forschenden durch Einhaltung der Arbeitsschritte gezwungen, neutraler Betrachter zu sein und ihre Tätigkeit lediglich auf die Beschreibung des Textmaterials zu beschränken, ohne über deren Inhalt zu urteilen.⁹⁹ Hierdurch wird die Entscheidungsanalyse auch intersubjektiv nachvollziehbar. Durch die Festlegung der Arbeitsschritte und deren Inhalte wird nach außen hin deutlich, welchen Gedankenprozess die Forschenden durchlaufen haben, um zu dem jeweiligen Ergebnis zu kommen. Die Kategorien machen transparent, warum welche Inhalte aus den Entscheidungen herausgefiltert werden und anhand welchen Maßstabs dies erfolgt. Hierdurch wird die Analyse auch kontrollierbar. Fehler bei der Durchführung der einzelnen Arbeitsschritte können leichter ermittelt und aufgegriffen werden. So ist eine zielgerichtete Diskussion über die Forschung und nicht nur über die Ergebnisse möglich.¹⁰⁰

96 Rohner, Rolle der Ökonomie (Fn. 1), S. 85.

97 Limbach, Inhaltsanalyse (Fn. 10), 354.

98 Dederichs/Christensen, Inhaltsanalyse (Fn. 11), S. 8.

99 Dederichs/Christensen, Inhaltsanalyse (Fn. 11), S. 11.

100 Rohner, Rolle der Ökonomie (Fn. 1), S. 85.

Ein weiterer Vorteil, der speziell bei der inhaltlich strukturierenden Entscheidungsanalyse deutlich wird, ist die Strukturierung großer Materialmengen.¹⁰¹ Durch die kategorienbasierte Filterung und die Abstraktion können erhebliche Mengen des Materials stark verknappt dargestellt werden. Gerade bei größeren Mengen von Material ist dies für die Rezeption der Forschung unerlässlich. Andere Forschende müssen nicht in jedem Fall das gesamte Textmaterial selbst sichten. Die Ergebnisse können dann trotzdem – auch in weiterführenden Forschungsvorhaben – genutzt werden. Hinsichtlich einzelner relevanter Ergebnisse kann die Methode auch in Auszügen nachverfolgt werden, statt sich das gesamte Textmaterial selbst zu erschließen.

Hiermit eng verknüpft ist, dass mit Hilfe der Arbeitsschritte eine präzise Analyse durchgeführt wird. Die Forschenden werden dabei diszipliniert, das gesamte Textmaterial durchzugehen und – Analyseeinheit für Analyseeinheit – jede Textstelle einzeln zu überprüfen. Die Analyse ist lückenlos, alle relevanten Textstellen müssen berücksichtigt werden. Dies kann erhebliche Auswirkungen auf das Ergebnis haben.

Zuletzt ermöglicht die Methode ein arbeitsteiliges Vorgehen. Das Kategoriensystem soll intersubjektiv nachvollziehbar sein. Deswegen können auch Teile des Materialdurchlaufs von anderen Personen durchgeführt werden. So kann arbeitsteilig oder unter Einbeziehung technischer Hilfsmittel eine viel größere Menge an Entscheidungsmaterial bearbeitet werden.¹⁰²

Die Vorteile treten besonders deutlich hervor, wenn man (mögliche) Anwendungsfälle betrachtet. Die konkrete Methode wurde im Rahmen einer kartellrechtlichen Arbeit entwickelt und erprobt.¹⁰³ Dort wurden Entscheidungen der Europäischen Kommission zum Verbot des Marktmachtmmissbrauchs nach Art. 102 AEUV daraufhin untersucht, ob dort ein Politikwechsel, bezeichnet als more economic approach, umgesetzt wurde. Hierfür wurde theoretisch herausgearbeitet, welche Elemente der more economic approach enthält.¹⁰⁴ So konnten entsprechende Kategorien gebildet werden, um alle Textstellen aus dem Material herauszufiltern, die auf eine Umsetzung hindeuten.¹⁰⁵ Auf dieser Grundlage konnten die Anwendungspraxis der Kommission und deren Defizite besser bewertet werden.

101 *Rohner*, Rolle der Ökonomie (Fn. 1), S. 85.

102 *Mayring*, Inhaltsanalyse (Fn. 45), *Mayring*, Inhaltsanalyse (Fn. 12), S. 116 ff.

103 *Rohner*, Rolle der Ökonomie (Fn. 1).

104 *Rohner*, Rolle der Ökonomie (Fn. 1), S. 31 ff.

105 *Rohner*, Rolle der Ökonomie (Fn. 1), S. 90 ff.

Die Kommissionsentscheidungen haben teilweise einen Umfang von mehreren hundert Seiten. Die Umsetzung des more economic approach wurde meist anhand einzelner besonders prägnanter Textstellen diskutiert. Im Ergebnis hat sich herausgestellt, dass die Kommission sich zwar in vielen Entscheidungen formal zum more economic approach bekannt hat, dessen Inhalte dann aber nur sehr lückenhaft umgesetzt hat.¹⁰⁶ Dies war nur zu ermitteln, indem konsequent jede einzelne Analyseeinheit auf die Übereinstimmung mit den verschiedenen Kategorien überprüft wurde. Gerade weil die Kommission oft eine Übereinstimmung behauptet hat, war es nötig, den Analysevorgang, der zu einem gegenteiligen Ergebnis führte, besonders transparent und intersubjektiv nachvollziehbar zu machen.

Ein weiterer möglicher Anwendungsfall sind die „Dieselklagen“. In diesem Bereich werden ca. 100.000 Verfahren geführt.¹⁰⁷ Wie viele davon in einem – veröffentlichten – Urteil resultieren, ist unklar. Dennoch ist die Zahl des Textmaterials an Entscheidungen riesig.¹⁰⁸ Gleichzeitig besteht ein großes wissenschaftliches Interesse daran, diese Entscheidungen zu analysieren. Das Massenphänomen lässt wie kaum ein anderes Rückschlüsse auf die Entwicklung von Rechtsprechung, die Verfahrensführung und die unterschiedliche Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe zu.¹⁰⁹ Eine Analyse in diesem Bereich setzt fast zwingend eine Arbeitsteilung und die Einschaltung von technischen Hilfsmitteln voraus. Außerdem bietet sich die Kombination von qualitativen und quantitativen Methoden an. Mit dem bisher üblichen Vorgehen ist eine solche Analyse kaum zu meistern. Erst ein regelgeleitetes Verfahren unter genauer Anleitung aller Beteiligten macht eine einheitliche Analyse und Auswertung möglich. Die Inhaltsanalyse ist hierfür aufgrund des Einsatzes eines Kategoriensystems besonders gut geeignet.

106 Rohner, Rolle der Ökonomie (Fn. 1), S. 102 f.

107 Zu dieser Zahl bspw. <https://www.handelsblatt.com/unternehmen/industrie/abgas-skandal-bgh-erleichtert-weg-zum-schadenersatz-fuer-diesel-klaeger/29225906.html> (zuletzt abgerufen am 30.9.2023).

108 Vgl. für einen Überblick M. Heese, Projekt Dieselskandal, abrufbar unter: <https://www.uni-regensburg.de/rechtswissenschaft/buergerliches-recht/heese/projekt-dieselskandal/index.html> (zuletzt abgerufen am 30.9.2023).

109 Vgl. für einen Überblick über mögliche Rechtsprobleme J. Herb/V. Weber, Der „Abgasskandal“ – ein Überblick über klausurrelevante Probleme, JA 2023, 705, 793.

V. Fazit

Zu Beginn des Beitrags standen zwei Forschungsfragen:

- Sollten Entscheidungsanalysen stärker einer regelgeleiteten empirischen Methode folgen?
- Wie können die Methoden der qualitativen Inhaltsanalyse hierfür angepasst werden?

Zur Beantwortung der ersten Forschungsfrage konnte auf die Bedeutung der Methode für die Wissenschaftlichkeit verwiesen werden. Erst ein regelgeleitetes Vorgehen vermittelt Objektivität, Unabhängigkeit von den Forschenden und damit intersubjektive Nachvollziehbarkeit. Zwar finden sich bereits jetzt in Entscheidungsanalysen regelgeleitete Ansätze, es fehlt aber an einheitlichen methodischen Vorgehensweisen und an Transparenz. Die Möglichkeit des Rückgriffs auf empirische Methoden – im Speziellen auf Methoden der Inhaltsanalyse – ergibt sich daraus, dass Entscheidungen Rechtstatsachen sind, die auch Kommunikationsinhalte verkörpern. Damit sind sie dem eigentlichen Untersuchungsgegenstand der Inhaltsanalyse sehr nahe. Eine empirische Entscheidungsanalyse muss sich jedoch immer auf das Textmaterial beschränken und kann keine Bewertungen vornehmen. Hierfür sind andere Methoden zu wählen.

Zur Beantwortung der zweiten Forschungsfrage wurde das Ablaufmodell einer Methode der qualitativen Inhaltsanalyse angepasst, um die inhaltlich strukturierende Entscheidungsanalyse zu entwickeln. Dabei sind Anpassungen nötig, die vor allem auf die Spezifika des Materials und Formalia juristischer Entscheidungen zurückzuführen sind. Hieraus ergibt sich eine flexible Methode, die den zentralen Mehrwert der Inhaltsanalyse beibehält: die intersubjektive Nachvollziehbarkeit.

In erster Linie soll dies ein Anstoß und Beitrag zu einer verstärkten Methodendiskussion sein. Die Übertragung gerade qualitativer Methoden aus den empirischen Sozialwissenschaften bietet sich für die häufigsten Anwendungsfälle der Entscheidungsanalyse an. Letztlich werden schon jetzt hauptsächlich qualitative Analysen getätigt, die auch viele der hier vorgeschlagenen Arbeitsschritte umsetzen. Die Hoffnung ist, dass diese wertvollen Ansätze Eingang finden in stärker regelgeleitete Methoden, um die Rechtswissenschaft mehr zu verobjektivieren und den wissenschaftlichen Diskurs zu stärken.

